



ALLGEMEINEN
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

1.1 Versicherer

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „Touring“ die S.A. ATV mit Sitz in Belgien, 44, rue de la Loi in 1040 Brüssel, ein durch den Königlichen Erlass vom 11.01.1991 und 24.02.1992 (Belgisches Amtsblatt vom 13.02.1991 und 14.03.1992) ermächtigtes Unternehmen, Versicherungsgeschäfte in den Geschäftszweigen 9, 16, 17 und 18 zu tätigen, das von der Kommission für Banken, Finanzen und Versicherungen unter der Nummer 1015 zugelassen ist, RPM (Register der juristischen Personen) 0441.208.161.

Jeder Antrag auf Beteiligung ist stets an Touring zu dem Zeitpunkt zu richten, zu dem die Ereignisse eintreten, welche die Beteiligung rechtfertigen.

Touring verpflichtet sich zu den versicherten Leistungen und bleibt in vollem Umfang für ihre korrekte Erbringung verantwortlich.

1.2 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag über das Buchungsmodul Direct Sales von B-International (Call Center oder Website) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer anderen Person oder anderer Personen abschließt, die in dem Vertrag benannt ist/sind.

Die versicherten Personen sind natürliche Personen, deren Name in der Buchung der Reiseunterlagen von B-International angegeben ist. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die versicherten Personen mit den Begriffen „Sie“ oder „die Begünstigten“ genannt.

1.3 Ehepartner

Die Person, mit welcher der Begünstigte de jure oder de facto eine Lebensgemeinschaft bildet und die unter derselben Anschrift gemeldet ist.

1.4 Reisevertrag

Der vom Versicherungsnehmer für sich selbst oder für die versicherten Personen geschlossene Vertrag, sofern die Reise in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg verkauft wurde.

1.5 Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt die Anschrift, die in der Police von der/den natürlichen oder juristischen Person/Personen angegeben ist, welche die Police abschließt/abschließen. Diese Personen müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz haben.

1.6 Schadensmeldung

Die Schadensmeldung ist das Dokument, das der Versicherungsnehmer dem Versicherer zwecks Angabe der Schadensumstände und zwecks Einforderung des Versicherungsschutzes zusendet. Diese Meldung sowie alle sonstigen Dokumente und Belege, die dem Versicherer zugesandt werden, müssen vorbehaltlich einer anders lautenden Mitteilung des Versicherers in der Sprache des Versicherungsvertrags abgefasst sein.

1.7 Krankheit

Eine plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und von einem Arzt festgestellt und diagnostiziert wird.

Eine Krankheit ist stabil, wenn innerhalb eines Monats oder mehrerer Monate, je nach den spezifischen Angaben für bestimmte Deckungen, keine stationäre Aufnahme in

ein Krankenhaus erfolgte, keine Änderung der Behandlung und keine Untersuchung bezüglich dieser Krankheit vorgenommen wurde.

1.8 Unfall

Ein plötzliches Ereignis durch eine externe Ursache, die sich Ihrem Willen entzieht, deren Folge ein von einem Arzt festgestellter und diagnostizierter körperlicher Schaden ist.

2. GELTUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Vertragsdauer und -beendigung

Der Vertrag muss am Tag der Buchung des Bahntickets geschlossen werden. Der Vertrag beginnt ab der Buchung des Bahntickets und des Abschlusses der Rücktrittsoption bei B-International seitens des Versicherungsnehmers und endet bei Reiseantritt.

2.2 Inkrafttreten und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum Datum der Buchung und Bezahlung des Bahntickets und der Rücktrittsoption bei B-International und endet bei Reiseantritt.

2.3 Territorialität

Deckung in der ganzen Welt.

2.4 Kündigung nach einem Schaden

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag nach jeder Schadensmeldung spätestens 1 Monat nach Leistung der Entschädigung oder dem Ablehnungsbescheid einer Beteiligung beenden. Die Kündigung tritt innerhalb von 3 Monaten gerechnet ab dem Folgetag der Kündigungsmitteilung per Einschreiben in Kraft. Allerdings tritt sie innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Folgetag seiner Unterzeichnung in Kraft, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person einer ihrer aus dem Eintreten eines Schadens erwachsenden Pflichten nicht nachgekommen ist, um den Versicherer zu betrügen.

2.5 Prämie

Die Prämie zuzüglich der Abgaben und Beiträge ist im Voraus auf Ersuchen des Versicherers oder des angegebenen Versicherungsmaklers zu zahlen.

2.6 Meldepflicht bei einer Risikoerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist sowohl bei Vertragsabschluss als auch während dessen Laufzeit verpflichtet, Touring alle bestehenden oder neuen Umstände und alle Änderungen der Umstände mitzuteilen, von denen er Kenntnis hat und von denen er vernünftigerweise ausgehen muss, dass sie die Risikobeurteilung seitens des Versicherers ändern könnten.

Wenn Sie andere Versicherungen für dasselbe Risiko haben, so müssen Sie Touring den von diesen anderen Versicherungen gewährten Versicherungsschutz und die Identität der Versicherer angeben.

2.7 Gesetzliche Höchstbeteiligungen von Touring

Touring beteiligt sich nur im Rahmen des vertraglich abgeschlossenen Schutzes innerhalb der Grenzen, die das Gesetz über Versicherungen vorschreibt.

Wenn also eine Touring-Versicherung gleichzeitig mit einer anderen Versicherung gegen dieselben Risiken und für dieselben Begünstigten abgeschlossen wurde,

beteiligt sich Touring nur in Höhe der versicherten Beträge, wie sie in den allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

2.8 Vereinbarungsgemäße Entschädigung

Wenn die Zahlung aller an Touring zu zahlenden Beträge ausbleibt, wird der Vorgang an eine Drittstelle übertragen, die auf außergerichtliche Eintreibung spezialisiert ist. Dieser Dritte wird beauftragt, den geschuldeten Betrag zuzüglich jährlicher Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 5 % und einer Pauschalentschädigung von 12 %, mindestens aber € 90, einzutreiben, unter dem Vorbehalt, dass tatsächlich entstandene Schäden nachgewiesen werden können, wenn diese höher sind.

2.9 Betrügerische Angabe

Wenn der Versicherungsnehmer oder ein Begünstigter vorsätzlich einen betrügerischen Antrag stellt oder eine betrügerische Angabe macht, beispielsweise zu den Erstattungssummen oder Ersuchen um Beteiligungen, werden die Forderungen nicht gezahlt und der Versicherungsschutz wird annulliert.

2.10 Missbrauch oder Versäumnis

Touring behält sich das Recht vor, die Erbringung der garantierten Leistungen im Fall der Feststellung von Versäumnissen, Betrug oder Missbrauch seitens des Begünstigten auszusetzen oder zu widerrufen.

Touring behält sich weiterhin das Recht vor, die Erbringung der garantierten Leistungen auszusetzen oder zu widerrufen, wenn der Begünstigte seine etwaigen Verbindlichkeiten an Touring, die sich auf vorhergehende Ereignisse beziehen, nicht zahlt.

2.11 Ärztliche oder sensible Angaben

Der Versicherungsnehmer, der sowohl in eigenem Namen als auch im Namen und auf Rechnung der Begünstigten des Vertrags handelt, gestattet Touring, ärztliche oder sensible Daten, die seine Person oder die Person der Begünstigten betreffen, soweit notwendig für die Erbringung der garantierten Leistungen zu verwenden.

2.12 Schutz des Privatlebens

Touring verwendet die persönlichen Daten der Begünstigten, um ihnen Informationen zu den von Touring angebotenen Diensten zukommen zu lassen.

Wenn sie keine anders lautende schriftliche Anweisung erteilen, behält sich Touring das Recht vor, diese persönlichen Daten zu verwenden, um sie über andere Dienste zu informieren.

Gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens dürfen die Begünstigten stets die sie betreffenden Daten in der von Touring geführten Datenbank einsehen und eventuell korrigieren.

2.13 Geltendes Recht

Die garantierten Leistungen unterliegen dem Gesetz vom 25. Juni 1992 über die Landversicherung (Belgisches Amtsblatt vom 20.08.1992). Jede Klage bezüglich der garantierten Leistungen kann an den Ombudsman-Dienst für Versicherungen, Square des Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Belgien, gerichtet werden und dies ungeachtet der Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, vor Gericht zu klagen.

2.14 Surrogation

Die Begünstigten verpflichten sich, Touring in alle ihre Rechte gegen jeden Dritten, der für Missbrauch, Betrug oder Betrugsversuch verantwortlich ist, einzusetzen. Die Begünstigten setzen Touring weiterhin in ihre Rechte gegen ihren eigenen Versicherer im Rahmen der Risikodeckung, die Gegenstand dieses Vertrags sind, ein.

2.15 Verjährung

Eine Klage, die sich aus diesem Vertrag ergibt, ist nach Ablauf von 3 Jahren gerechnet ab dem Ereignis, durch die sie entstand, nicht mehr zulässig, und dies unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.4 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.16 Schriftverkehr

Jeder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Schriftverkehr ist zu richten an Touring, Abt. Kundendienst, rue de la Loi 44, 1040 Brüssel, Belgien. Jedes Schreiben an den Versicherungsnehmer ergeht ordnungsgemäß an die in den besonderen Bedingungen angegebene oder später mitgeteilte Anschrift.

2.17 Anwendung der allgemeinen und besonderen Bedingungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die besonderen Bedingungen ergänzen die allgemeinen Bedingungen und haben bei Bedarf Vorrang.

2.18 Gerichtsstand

Für jede Streitigkeit sind allein die Gerichte in Brüssel zuständig, die das belgische Recht anwenden.

2.19 Rücktrittsmöglichkeit

Wenn die in der vorgenannten Police oder dem Versicherungsantrag angegebene Vertragslaufzeit kürzer als 30 Tage ist, haben weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer das Recht, den Vertrag zu kündigen. Wenn diese Laufzeit 30 Tage überschreitet, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Zustellung innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Versicherungsantrags oder der vom Versicherer vorher unterzeichneten Police zu kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb desselben Zeitraums kündigen. In diesem Fall tritt die Kündigung 8 Tage nach der Zustellung in Kraft.

3. REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

3.1 Gegenstand

Touring garantiert in Höhe der im Vertrag genannten Beträge und mit einem Höchstbetrag von € 750 pro Person und Reise die Erstattung der Kosten, die den Begünstigten im Fall eines Rücktritts vom Reisevertrag zwischen dem Datum der Anmeldung und dem Abreisedatum entstehen. Hiervon ausgenommen sind:

- der Anteil des Preises der Reisedokumente, der von B-International erstattet wird. (gemäß den Rücktrittsbedingungen von B-International)
- die anderen Kosten, die direkt von B-International erstattet werden (z.B. Abgabe). Der Rücktritt muss durch eines der folgenden Ereignisse begründet sein:

3.2 Versicherte Ereignisse

a) Im Fall des Todes, einer schweren Erkrankung oder eines schweren körperlichen Unfalls, durch den die Reise verhindert wird und der zwischen dem Datum der Anmeldung und dem Anreisedatum die folgenden Personen trifft:

- den Begünstigten oder seinen Ehepartner,
- ihre Eltern oder ihre Kinder,
- ihre Enkelkinder, ihre Großeltern, Brüder und Schwestern, Schwiegereltern, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, also die Familie bis zum zweiten Grad, einschließlich Ehepartnern,

- die Personen, die unter derselben Anschrift wie der Begünstigte gemeldet sind und für die er die Aufsicht oder Sorge trägt,
 - die Person, die mit der Betreuung eines minderjährigen oder behinderten Kindes des Begünstigten beauftragt ist.
- b) Im Fall schwerer Schwangerschaftskomplikationen der Begünstigten, sofern diese zum Zeitpunkt der Reservierung des Bahntickets nicht länger als 3 Monate schwanger ist,
 - c) Im Fall schwerer Schwangerschaftskomplikationen oder vorzeitiger Niederkunft (die mindestens 1 Monat vor dem errechneten Termin erfolgt) eines Mitglieds der Familie des Versicherten bis zum 2. Grad,
 - d) Im Fall der Schwangerschaft der Begünstigten, sofern der Versicherungsvertrag und der Reisevertrag vor Schwangerschaftsbeginn abgeschlossen wurden und die Reise in den letzten 3 Schwangerschaftsmonaten geplant ist.
 - e) Im Fall der Einberufung des Begünstigten für eine Organspende oder für die Adoption eines Kindes, wenn der Begünstigte in die Warteliste eingetragen ist, vor der Reservierung des Bahntickets.
 - f) Im Fall des Verschwindens oder der Entführung eines minderjährigen Kindes oder Enkelkindes des Versicherten unter 16 Jahren, sofern das Kind seit über 48 Stunden verschwunden ist und eine offizielle Meldung bei den zuständigen Behörden (Polizei und eventuell Child Focus) erstattet wurde.
 - g) Im Fall der Kündigung des Begünstigten aus einem anderen Grund als einem groben Fehler oder aus zwingenden Gründen.
 - h) Wenn der Begünstigte einen Arbeitsvertrag von mindestens 3 Monaten abschließt, sofern er ohne Beschäftigung war und als Arbeitssuchender bei der zuständigen Behörde gemeldet war.
 - i) Wenn der Begünstigte als Zeuge in einem Prozess oder als Mitglied der Geschworenen eines Schwurgerichts unbedingt anwesend sein muss.
 - j) Im Fall einer Zwischenprüfung oder einer Nachholprüfung für einen Studenten unter der Voraussetzung, dass diese Prüfungen innerhalb des geplanten Reisezeitraums oder in den 30 darauffolgenden Tagen stattfinden, dass eine Verlegung nicht möglich ist und dass der Student zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung nicht wusste, dass er zur Prüfung antreten muss. Touring beteiligt sich allein für den Studenten, außer wenn das Prüfungsdatum des minderjährigen Studenten zwischen dem Datum des Antritts der Urlaubsreise und dem Datum der Rückkehr liegt, die im Reisevertrag angegeben sind..
 - k) Wenn der Begünstigte als Berufsmilitärangehöriger zu einem militärischen oder humanitären Auftrag herangezogen wird, sofern dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Reisevertrags nicht vorgesehen war.
 - l) Wenn der Begünstigte hohe Sachschäden erlitten hat, das heißt: jeder zufällige und außergewöhnliche Schaden an den Immobilien des Begünstigten, der unabhängig von seinem Willen in den 30 Tagen vor dem Abreisedatum infolge einer Ursache entstanden ist, welche die Anwesenheit des Begünstigten für die Wahrung seiner Interessen erfordert.
 - m) Wenn der Begünstigte aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann und diese Impfung von der WHO ausdrücklich als erforderlich angegeben ist.
 - n) Wenn sich die Behörden des Bestimmungslandes weigern, ein Visum zu erteilen.
 - o) Im Fall einer Verspätung beim im Reisevertrag angegebenen Verladezeitpunkt durch einen Unfall, einen Brand oder eine Panne, die von der Polizei oder einem Abschleppdienst (mit Angabe der Uhrzeit des Anrufs) bestätigt werden und wenn er auf dem Weg zum Bahnhof mindestens 2 Stunden vor der geplanten Verladezeit eingetreten ist, sowie durch höhere Gewalt, die durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen wird.
 - p) die vorher bestehende Krankheit, sofern sie seit mindestens 1 Monat vor Abschluss der Police stabil ist. Dies gilt für jede Person, deren Gesundheitszustand die Ursache für das Rücktrittsersuchen ist.

3.3 Vorgehensweise und Pflicht im Schadensfall:

Der Begünstigte hat die folgenden Pflichten zu beachten:

- 1) Mitteilung binnen kürzester Zeit an Touring oder B-International, sobald er Kenntnis von dem Ereignis hat, das seine Abreise oder seinen Aufenthalt verhindert, um die

Kosten auf ein Minimum zu begrenzen.

- 2) Mitteilung an Touring innerhalb von 12 Stunden nach dem Schaden (außer bei höherer Gewalt) per Fax an die Nummer +32 2 233 25 97 oder per E-Mail an die Adresse adm.sales@touring.be oder telefonisch montags bis freitags von 8.30 bis 17.30 Uhr unter der Nummer +32 2 286 31 78. Sich an die Anweisungen von Touring halten und alle Informationen und/oder Dokumente übergeben, die sie für sachdienlich oder notwendig hält.
- 3) Innerhalb von 7 Tagen Touring das von B-International übergebene oder auf einfaches Ersuchen von Touring geforderte Schadensmeldungsformular zusammen mit den Dokumenten zusenden, welche die Rücktrittsursache belegen und/oder von Touring angefordert werden.
- 4) Die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Touring die ärztlichen Informationen über die betroffene Person zukommen zu lassen, den Ärzten von Touring gestatten, die ärztlichen Informationen über die betroffene Person einzuholen, und dem von Touring angegebenen Arzt zu gestatten, die betroffene Person zu untersuchen.
- 5) Touring über eventuell bei einem anderen Versicherer für dieselben Risiken abgeschlossenen Versicherungen informieren.
- 6) Touring kann gegebenenfalls den Wahrheitsgehalt der angeführten Umstände prüfen, bevor sie die Entschädigung veranlasst.

Bei Nichterfüllung Ihrer Pflichten und Vorliegen einer Beziehung zwischen dieser Nichterfüllung und dem Schaden verirken Sie Ihre Ansprüche auf die eventuellen Versicherungsleistungen. Im Fall der Pflichten in den Artikeln 1, 2 und 3 kann Touring ihre Leistung um den Wert des erlittenen Schadens reduzieren. Die Nichterfüllung Ihrer Pflichten in betrügerischer Absicht, die vorsätzliche Verheimlichung und die beabsichtigte Angabe falscher Informationen haben stets den Verlust jedes Anspruchs auf eventuelle Versicherungsleistungen zur Folge.

3.4 Ausschlüsse

Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten garantierten Leistungen werden bei den folgenden Umständen nicht gewährt:

- Alle zum Zeitpunkt der Buchung des Bahntickets und des Abschlusses der Versicherung bekannten Gründe,
- Die Personen, die Verletzungen infolge einer Krankheit oder eines Unfalls haben, deren Ursachen oder erste Symptome vor dem Datum der Unterzeichnung des Reise- oder Mietvertrags liegen und für die zu diesem Zeitpunkt eine ärztliche Behandlung durchgeführt wurde, es sei denn, die Krankheit war in dem Monat vor dem Abschluss der Police stabil,
- Rückfälle und Verschlimmerungen vorher bestehender Erkrankungen, wenn in dem Monat vor dem Abschluss der Police keine ärztliche Behandlung, kein Krankenhausaufenthalt und keine Untersuchung geplant waren,
- Fälle einer Sauerstoffabhängigkeit,
- Krankheiten im Endstadium,
- Verwendung von Rauschgift (außer ärztliche Verordnung), Alkoholvergiftung oder Einsatz von Feuerwaffen,
- Depressive Zustände, geistige Erkrankungen, psychische Störungen, Nervenleiden oder psychosomatische Erkrankungen, es sei denn, ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Tagen war erforderlich, und nur dann, wenn es sich um einen erstmaligen Ausbruch handelt,
- Krankheiten wie beispielsweise Diabetes, Epilepsie und fortschreitende Erbkrankheiten, außer in dem Fall, dass keine ärztliche Behandlung, kein Krankenhausaufenthalt und keine Untersuchung in dem Monat vor Abschluss der Police vorgesehen war,
- Niederkunft und entsprechende Eingriffe sowie freiwilliger Schwangerschaftsabbruch,
- Unfälle oder Zwischenfälle aufgrund der folgenden Tätigkeiten:
 - Bergsteigen außerhalb der frequentierten Wege, Großwildjagd, Höhlenerforschung, Unterwasserjagd oder Kampfsport,
 - Rennen, Geschwindigkeitsprüfungen oder -wettbewerbe,
 - Profisport oder sportliche Aktivität gegen Entlohnung, einschließlich des

entsprechenden Trainings.

- Schlechter oder defekter Zustand des für die Reise vorgesehenen Privatwagens,
- Insolvenz des Begünstigten,
- Kündigung aus zwingenden Gründen oder wegen eines groben Fehlers,
- Administrative Kosten, Visakosten und sonstige ähnliche Kosten,
- Terrorangriffe und ihre Folgen,
- Kriege, Bürgerkriege und Aufstände,
- Ereignisse und Umstände, die direkt oder indirekt mit der Nichtbeachtung der geltenden Gesetzgebung oder mit einem Verhalten in Verbindung stehen, das dem Grundsatz des Verhaltens eines „treusorgenden Familienvaters“ widerspricht,
- Ereignisse, die außerhalb des Gültigkeitszeitraums eingetreten sind,
- alle Schäden, die direkt oder indirekt aus der Ausübung des Flugsports unter Umständen entstehen, welche nicht dem Umstand eines zahlenden Passagiers eines mehrmotorigen Flugzeugs zur Passagierbeförderung, das ordnungsgemäß zugelassen und ordnungsgemäß für diese Beförderung geplant ist, entsprechen,
- alle Schäden, die direkt oder indirekt durch die vertragliche Verantwortung oder die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern der Familie des Begünstigten entstehen oder aus ihr erwachsen,
- alle Schäden, die direkt oder indirekt auf vorsätzliche, böswillige oder ungesetzliche Handlungen zurückzuführen sind,
- alle Schäden, die direkt oder indirekt auf die Betrieb eines Geschäfts, die Verwaltung eines Unternehmens oder die Ausübung eines Berufs zurückzuführen sind,
- alle Schäden, die direkt oder indirekt auf das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von Flugzeugen oder Yachten zurückzuführen sind,
- alle Schäden, die direkt oder indirekt durch Kosten wegen gerichtlicher Verfolgung entstehen,
- die Kosten für den Rücktritt vom Aufenthalt mit Ausnahme der in den allgemeinen Bedingungen genannten Fälle,
- Streiks, Kriege und Bürgerkriege,
- und allgemein alle Kosten, die in diesen Bedingungen und Klauseln nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- Touring haftet nicht für Schäden, Verzögerungen, Versäumnisse oder Verhinderungen, die bei der Erbringung der Leistungen eintreten können, wenn sie nicht auf Touring zurückzuführen sind oder wenn sie die Folge von Fällen höherer Gewalt sind wie Krieg, Bürgerkrieg, Invasion, Handlungen feindlicher ausländischer Kräfte, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Streik, Aufstand, unerwartete Straßensperrungen, Revolte, Terrorismus, Sabotage, Kriegsrecht, Requisition, Erdbeben oder -bewegung, Überschwemmung sowie jede sonstige Naturkatastrophe.
- Dies gilt auch für alle Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Gütern oder alle Verluste oder Aufwendungen, die daraus entstehen, oder jeden Verlust, der mittelbare oder unmittelbare Folge ist und teilweise oder insgesamt bewirkt wurde durch:
 - ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination durch einen nuklearen Brennstoff oder die Abfälle der Verbrennung eines nuklearen Brennstoffs oder toxische radioaktive Explosion oder jede andere zufällige Eigenschaft einer explosiven nuklearen Verbindung oder einer ihrer Bestandteile.

Die oben angegebenen Ausschlüsse kommen nicht nur auf den Begünstigten, sondern auch auf die Personen zur Anwendung, deren medizinischer Zustand die Ursache für den Antrag auf Beteiligung ist.